

Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer

Klausur aus Rechtslehre

24.11.2015

Die Verwendung der Kodizes aus Unternehmensrecht und aus Zivilgerichtlichem Verfahren ist gestattet.

Bitte beantworten Sie die Fragen mittels ausführlicher Begründung.

1) A, B, C und D sind Gesellschafter der X GmbH. A ist mit 60%, B ist mit 20% sowie C und D sind mit je 10% an der X GmbH beteiligt. In einer Vereinbarung vom 4.8.2006, die weder in Notariatsaktform noch im Gesellschaftsvertrag der X GmbH geschlossen wurde, haben sich die Gesellschafter A, B, C und D verpflichtet, für den Fall, dass die X GmbH Verluste erleiden sollte und sich daher ihr Eigenkapital vermindert, nach besten Kräften, insbesondere durch Realisierung von ausreichenden Gewinnen, das Eigenkapital der X GmbH zu erhöhen. Für den Fall, dass dieses Ziel nicht erreicht werden kann, verpflichten sich A, B, C und D im Verhältnis ihrer Beteiligungen an der X GmbH unbedingt, das Eigenkapital der X GmbH wiederherzustellen. Erfolgt die Wiederherstellung des Eigenkapitals der X GmbH nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten, verpflichten sich A, B, C und D, dass bei der X GmbH zur Wiederherstellung des Eigenkapitals eine Kapitalerhöhung erfolgen soll.

Die X GmbH hat im Jahr 2014 einen Verlust von EUR 500.000 (ausgewiesen im Jahresabschluss der X GmbH zum 31.12.2014, der im Juni 2015 festgestellt wurde) erlitten, der nicht durch Realisierung stiller Reserven in 2014 ausgeglichen werden konnte. Daher hat der Mehrheitsgesellschafter A unter Bezugnahme auf die Vereinbarung vom 4.8.2006 die Mitgesellschafter B, C und D nach Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der X GmbH im Juni 2015 aufgefordert, im Verhältnis ihrer Beteiligung an der X GmbH den Verlust der X GmbH abzudecken. Dementsprechend hat er von B die Einzahlung von EUR 100.000 sowie von C und D die Einzahlung von je EUR 50.000 verlangt.

Über das Vermögen des D wurde im April 2015 das Konkursverfahren eröffnet. Der Masseverwalter von D lehnte die Zahlungsaufforderung von A ab, weil er der Meinung ist, dass eine Kapitalerhöhung bzw ein Nachschuss nur von der X GmbH, nicht aber von einem

Mitgeschafter der X GmbH verlangt werden kann. Daraufhin hat A den Masseverwalter des D auf Zahlung von EUR 50.000 geklagt.

Fragen:

- a) Stellt die Vereinbarung vom 4.8.2006 für die Gesellschafter eine Verpflichtung zur Durchführung einer Kapitalerhöhung bei der X GmbH dar?
- b) Stellt die Vereinbarung vom 4.8.2006 für die Gesellschafter eine Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen an die X GmbH dar?
- c) Sollten Sie sowohl die erste als auch die zweite Frage verneinen, welche rechtliche Qualität hat die Vereinbarung vom 4.8.2006?
- d) Wird A mit seiner Klage gegen den Masseverwalter von D durchdringen?
- e) Sofern A mit seiner Klage durchdringt, stellt die Forderung des A gegenüber D eine Konkurs- oder eine Masseforderung dar?

2) An der H GmbH waren bis zum 7.7.2010 die Gesellschafter KB mit 51%, die PC und GS mit je 22% und AB mit 5% beteiligt. Mit Abtretungsvertrag vom 7.7.2010 haben die Gesellschafter PC und GS ihre Geschäftsanteile um den Betrag von je EUR 1 Mio an KB unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des Abtretungspreises abgetreten, wobei KB nach dem Abtretungsvertrag berechtigt war, seine Rechte und Verpflichtungen aus dem Abtretungsvertrag an eine andere Person zu übertragen. Mit Übertragungsvereinbarung vom 21.12.2010 hat KB seine Rechte und Verpflichtungen aus dem Abtretungsvertrag an die von KB und AB neu gegründete B GmbH übertragen, sodass nun die B GmbH verpflichtet war, die Geschäftsanteile an der H GmbH von PC und GS zu übernehmen und den Kaufpreis von insgesamt EUR 2 Mio zu bezahlen.

Am 3.12.2010 schlossen die A KG und die H GmbH einen Vertrag über die Errichtung einer typischen stillen Beteiligung ab. Die A KG als stiller Gesellschafter verpflichtete sich, an die H GmbH als Unternehmer eine Vermögenseinlage von insgesamt EUR 4,5 Mio zu leisten. Von diesen EUR 4,5 Mio waren EUR 2 Mio ausdrücklich für die Abschichtung von ehemaligen Gesellschaftern der H GmbH zweckgewidmet und durfte die H GmbH den Betrag von EUR 2 Mio nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für die Tilgung bereits bestehender Verbindlichkeiten der H GmbH verwenden. Vielmehr ist im Vertrag über die stille Beteiligung vorgesehen, dass die H GmbH EUR 2 Mio als Darlehen an die B GmbH zu gewähren hat, um den an PC und GS zu zahlenden Abtretungspreis zu finanzieren. Nach Gewährung des Darlehens und Entrichtung des Abtretungspreises an PC und GS haben sich KB und AB verpflichtet, ihre Geschäftsanteile an der H GmbH in die B GmbH einzubringen, sodass das Vermögen der B GmbH dann im Wesentlichen aus sämtlichen Geschäftsanteilen an der H GmbH besteht. Zur Sicherstellung der zweckgewidmeten Verwendung des Betrags von EUR 2 Mio wurden diese auf ein Treuhandkonto eines Rechtsanwaltes überwiesen, der die unwiderrufliche Anweisung erhielt, diesen Betrag je zur Hälfte an PC und GS für die Abtretung ihrer Geschäftsanteile an der H GmbH zu verwenden. Die Überweisung der Abtretungspreise an PC und GS erfolgte schließlich am 31.12.2010 durch den Treuhänder. PC und GS war zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass die ihnen zugeflossenen Abtretungspreise letztlich durch den Vertrag über die stille Gesellschaft zwischen der A KG und der H GmbH finanziert wurden.

Im Jahresabschluss der H GmbH zum 31.12.2010 wurde auf der Passivseite ein Betrag von EUR 4,5 Mio als stille Beteiligung unter der Bilanzposition C. ausgewiesen. Auf der

Aktivseite wurde unter den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen ein „Verrechnungskonto B GmbH“ mit einem Betrag von EUR 2 Mio ausgewiesen.

Am 19.1.2012 wurde über das Vermögen der H GmbH das Konkursverfahren eröffnet. Der Masseverwalter der H GmbH hat daraufhin PC und GS auf Zahlung von je EUR 1 Mio geklagt, weil die Abschichtung der Altgesellschafter PC und GS durch die H GmbH finanziert wurde, was gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr nach §§ 82 ff GmbHG verstoße.

Fragen:

- a) Wie sind Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr nach § 82 GmbHG verstoßen, rechtlich zu beurteilen und wer kann daraus welche Ansprüche ableiten?
- b) Welche Personen können Normadressaten des § 82 GmbHG sein und unter welchen Voraussetzungen können Ansprüche gegen sie geltend gemacht werden?
- c) Welche Stellung hat ein typisch stiller Gesellschafter, wie die A KG, im Insolvenzverfahren des Unternehmers, hier der H GmbH?
- d) Ist die Klage des Masseverwalters gegen PC und GS berechtigt? Müsste der Masseverwalter seine Ansprüche – wenn überhaupt – nicht gegen die B GmbH als Alleingesellschafter und zugleich Darlehensnehmer der H GmbH richten?
- e) Welche Rolle spielt dabei der Umstand, dass ein Betrag von EUR 2 Mio von der gesamten Vermögenseinlage des stillen Gesellschafters A KG von EUR 4,5 Mio für die Finanzierung des an PC und GS zu zahlenden Abtretungspreises zweckgewidmet war?

3) Im Firmenbuch des LG Wiener Neustadt ist seit 6.7.2007 die HB GmbH mit dem Sitz in Wiener Neustadt eingetragen. Ihr Stammkapital beträgt EUR 100.000 und ist zur Gänze eingezahlt. Sie ist die einzige Komplementärin der HZ GmbH & Co KG ebenfalls mit Sitz in Wiener Neustadt, jedoch am Gewinn und am Vermögen der HZ GmbH & Co KG nicht beteiligt und somit reiner Arbeitsgesellschafter. Deren Kommanditisten, die ihre gesellschaftsvertraglich vorgesehenen und im Firmenbuch eingetragenen Hafteinlagen zur Gänze in die HZ GmbH & Co KG einbezahlt habe, sind im Verhältnis ihrer Kommanditeinlagen Gesellschafter der HB GmbH. Mit Abtretungsvertrag vom 22.10.2012, der in Notariatsaktform errichtet wurde, haben die Gesellschafter der HB GmbH ihre Geschäftsanteile an der HB GmbH jeweils zum Nominale an die HZ GmbH & Co KG abgetreten. In der HZ GmbH & Co KG befanden sich zu diesem Zeitpunkt Gewinnrücklagen, die höher waren als der Kaufpreis für den Erwerb aller Anteile an der HB GmbH.

Die Geschäftsführer der HB GmbH beantragten unter Vorlage des Abtretungsvertrages vom 22.10.2012 den Gesellschafterwechsel im Firmenbuch einzutragen. Das Firmenbuchgericht wies den Antrag ab, weil bei einem entgeltlichen Erwerb eines Geschäftsanteils an der Komplementär-GmbH durch die Kommanditgesellschaft neben der Kommanditgesellschaft auch die Komplementärgesellschaft solidarisch für die für den Anteilserwerb zu erbringende Gegenleistung hafte. Die Komplementärgesellschaft könnte für den Kaufpreis in Anspruch genommen und dadurch ihre Kapitalgrundlage geschwächt werden. Leistungsempfänger wären die abtretenden Gesellschafter der Komplementär-GmbH. Auf diesem Weg könnte es somit zu einer verbotenen Rückgewähr von Einlagen kommen. Nach dem Zweck der Norm schlage das Verbot des § 81 GmbHG auf die Kommanditgesellschaft durch.

Fragen:

- a) Welche Vorgänge werden durch § 81 GmbHG verboten und worin besteht der Zweck dieser Bestimmung?
- b) Dürfte/müsste das Firmenbuchgericht einen Erwerb von GmbH-Anteilen, der gegen § 81 GmbHG verstößt, ins Firmenbuch eintragen, weil zwar das Verpflichtungsgeschäft, nicht aber das Verfügungsgeschäft unwirksam wäre?

- c) Ist auf den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der Komplementär-GmbH durch die Kommanditgesellschaft § 66 AktG analog anzuwenden, wonach ein Tochterunternehmen einer Aktiengesellschaft keine Aktien der Muttergesellschaft erwerben darf?
- d) Spielt es für die Zulässigkeit des Erwerbs von Anteilen an der Komplementär-GmbH durch die Kommanditgesellschaft eine Rolle, ob die Komplementär-GmbH am Gewinn und am Vermögen der Kommanditgesellschaft beteiligt oder reiner Arbeitsgesellschafter ohne eine Beteiligung am Gewinn und am Vermögen der Kommanditgesellschaft ist?
- e) Spielt es für die Zulässigkeit des Erwerbs von Anteilen an der Komplementär-GmbH durch die Kommanditgesellschaft eine Rolle, ob der Kaufpreis für den Erwerb der Anteile an der Komplementär-GmbH durch freie Gewinnrücklagen der Kommanditgesellschaft gedeckt ist?
- f) Ist die Abweisung des Antrags durch das Firmenbuchgericht daher gerechtfertigt?

4) H gründete am 1.10.2008 aufgrund einer mit dem R am selben Tag in Notariatsaktform geschlossenen Treuhandvereinbarung mit Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft die V GmbH. Aufgrund des Treuhandvertrages hielt H den Geschäftsanteil als Alleingesellschafter treuhändig für R. Die Stammeinlage von TEUR 44 zahlte zur Gänze R als Treugeber ein. H wurde zum alleinigen Geschäftsführer bestellt.

Die V GmbH sollte entsprechend einer von H und R entwickelten Idee in einer von R erworbenen Villa ein Gesundheitszentrum betreiben. Man rechnete mit einer Anlaufphase von drei bis fünf Jahren, nach der die V GmbH Gewinne abwerfen sollte. R sollte die in der Anlaufphase nicht durch Einnahmen gedeckten Kosten und Investitionen finanzieren. Er sollte im Zusammenhang mit der V GmbH nicht nach außen aufscheinen, weil H und R befürchteten, sein Name könnte im Hinblick auf seine familiäre Herkunft und seine berufliche Tätigkeit dem Renommee eines Gesundheitszentrums abträglich sein.

R investierte über die geleistete Stammeinlage hinaus TEUR 568 in das Projekt. Ab etwa Ende Juli 2010 verweigerte er weitere Zahlungen, weil es nach einem gescheiterten Projekt zum Umbau eines Stiftes zu Differenzen zwischen H und R gekommen war. R hatte in die V GmbH bis dahin weit mehr investiert als ursprünglich angenommen, jedoch war kein wirtschaftlicher Erfolg mehr zu erwarten.

Mit Brief vom 31.3.2011 an R kündigte H das Treuhandverhältnis unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist zum 31.7.2011 auf und ersuchte um Erledigung der dafür notwendigen Notariatsakte. Am 4.11.2011 übermittelte H dem R ein in Notariatsaktform errichtetes und von ihm gefertigtes Anbot auf Abtretung des Geschäftsanteils und forderte R auf, dieses anzunehmen. R reagierte darauf nicht.

Am 26.4.2012 wurde auf Antrag eines Gläubigers über das Vermögen der V GmbH der Konkurs eröffnet.

Am 5.4.2012 brachte H eine Klage gegen R ein, in der er begehrt, dass R die von H angebotene Abtretung des Geschäftsanteils an der V GmbH annimmt bzw mit ihm einen Notariatsakt über die Abtretung des Geschäftsanteils abschließt. Aufgrund der ordnungsgemäßen Kündigung des Treuhandvertrages durch H treffe R die Pflicht, das Treuhandgut zu übernehmen. R beantragte dagegen die Abweisung der Klage, weil er

berechtigt sei, auf die Geltendmachung seines obligatorischen Anspruchs auf Übertragung des Geschäftsanteils, dessen Wert im Hinblick auf die Konkursöffnung bei der V GmbH mit EUR 0 anzusetzen sei, zu verzichten. Für H seien damit keinerlei Nachteile verbunden, weil er nunmehr ohne Bindung über die V GmbH frei verfügen könne. Außerdem sei das Begehren des H rechtsmissbräuchlich und schikanös, weil H intendiere, seine ihn als Alleingesellschafter und –geschäftsführer treffende rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung auf R zu überwälzen.

Fragen:

- a) Welche Form der Treuhand liegt im gegenständlichen Fall vor?
- b) Bewirkt die Kündigung und Beendigung des Treuhandvertrages einen automatischen Übergang des Geschäftsanteils von H als Treuhänder auf R als Treugeber?
- c) Kann R die Annahme zur Übertragung des Geschäftsanteils mit dem Argument verweigern, ihn treffe als Gläubiger keine Annahmeverpflichtung?
- d) Wie beurteilen sie den Einwand des R, dass die Übertragung rechtsmissbräuchlich und schikanös wäre?
- e) Wird H mit seiner Klage durchdringen?

5) Die DW GmbH & Co KG (im Folgenden kurz „KG“), deren persönlich haftender Gesellschafter die DW GmbH ist, unterhielt mit der W GmbH, die Warmwasserstationen produziert und verkauft, seit etwa acht Jahren eine laufende Geschäftsverbindung. In diesen Jahren nahm die KG, die ein Installationsunternehmen für Gebäudetechnik betrieb, durch den Geschäftsführer ihrer Komplementärin die allgemeinen Geschäftsbedingungen der W GmbH zur Kenntnis und widersprach dem darin festgelegten Eigentumsvorbehalt nicht.

Am 7.7.2011 bestätigte die W GmbH der KG die Auslieferung von 18 Wärmezentren zum Preis von TEUR 20 auf Abruf. Auf der Auftragsbestätigung findet sich ein Hinweis, dass alle Lieferungen und Leistungen unter erweitertem Eigentumsvorbehalt erfolgen und bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung Eigentum der W GmbH bleiben. Die 18 Wärmezentren wurden von der KG abgerufen und am 10.7.2012 von einer Spedition zu einer Wohnanlage geliefert, bei der die KG ein Bauvorhaben für die Ö GmbH durchführte. Am 11.7.2012 stellte die W GmbH für diese Lieferung der KG TEUR 20 in Rechnung. Diese Wärmezentren wurden kurz nach ihrer Anlieferung verbaut, wofür lediglich ein Arbeitstag notwendig war. Für den Endverbraucher waren die Wärmezentren noch nicht nutzbar, weil sie erst später elektronisch angeschlossen wurden.

Am 11.7.2012 legte die KG Teilrechnungen betreffend das Bauvorhaben an die Ö GmbH für den Leistungszeitraum Oktober 2011 bis Juli 2012 über TEUR 57 und TEUR 47, wobei die Ö GmbH am 27.7.2012 der KG einen Betrag von insgesamt TEUR 23 überwies. Eine Schlussabnahme bzw Gewährleistungsfreistellung durch die Ö GmbH ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt.

Die Wärmezentren können ohne Substanzbeschädigung in 20 bis 30 Minuten abgebaut werden. In den betroffenen Wohnungen wäre dann kein Warmwasser mehr verfügbar.

Am 31.7.2012 wurde über das Vermögen der KG das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung eröffnet. Im Sanierungsverfahren, das am 22.10.2012 angenommen und vom Insolvenzgericht bestätigt wurde, erhielt die W GmbH bislang TEUR 8. Das Sanierungsverfahren wurde mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bestätigung des Sanierungsplans aufgehoben.

Die W GmbH begehrt nun mit Klage von der DW GmbH als unbeschränkt haftende Gesellschafterin der KG die Zahlung der um den im Sanierungsverfahren erhaltenen Betrag verminderten Summe der Preise der 18 Wärmezentren samt Zinsen. Die W GmbH macht diesbezüglich geltend, dass sie im Sanierungsverfahren aufgrund des vereinbarten Eigentumsvorbehalts ihr Aussonderungsrecht an den Wärmezentren geltend gemacht habe, die KG diese aber mit der Begründung nicht herausgegeben hat, sie brauche die Sachen im Rahmen ihres weiteren Geschäftsbetriebs, was vom Sanierungsverwalter auch bestätigt wurde. Die DW GmbH beantragt die Abweisung der Klage und macht geltend, dass durch den Einbau der Wärmezentren bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens diese bereits unselbständiger Bestandteil eines Wohnhauses wurden und zudem der Auftraggeber, die Ö GmbH, die Fakturen der KG bereits bezahlt habe, wodurch das Eigentum auf die Ö GmbH übergegangen sei.

Fragen:

- a) Ist der Verkauf von Gegenständen unter Eigentumsvorbehalt iSd § 21 Abs 1 IO ein zweiseitiger Vertrag, der vom Schuldner und dem anderen Teil zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht oder nicht vollständig erfüllt wurde, wenn zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zwar die Lieferung der Gegenstände von der W GmbH an die KG bereits erfolgt ist, aber der Kaufpreis noch nicht bezahlt wurde? Welche Konsequenzen würden sich durch die Anwendung von § 21 IO ergeben? Wer kann auf Seiten des Schuldners die in § 21 IO vorgesehene Wahlmöglichkeit bei einem Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung ausüben und sind diesbezüglich Genehmigungen erforderlich?
- b) Ist durch den Einbau der Wärmezentren in die Wohnanlage das Eigentumsrecht der W GmbH an diesen untergegangen, obwohl der Kaufpreis an die W GmbH noch nicht bezahlt war?
- c) Wie ist der Umstand zu beurteilen, dass die KG dem Aussonderungsanspruch der W GmbH mit der Begründung nicht nachgekommen ist, dass sie die Sachen im Rahmen ihres weiteren Geschäftsbetriebs brauche, was vom Sanierungsverwalter auch bestätigt wurde?

d) Wird die W GmbH mit ihrer Klage durchdringen?

6) Die R GmbH schloss mit der P GmbH & Co KG (im Folgenden kurz „P KG“) am 27.5.2010 einen Bauwerkvertrag, in dem sich die R GmbH als Generalunternehmerin zur Errichtung einer Wohnhausanlage verpflichtete. Für die Errichtung der Wohnhausanlage erhielt die R GmbH von der P KG eine Anzahlung iHv EUR 4 Mio netto, die am 3.7.2010 der P KG in Rechnung zuzüglich 20% Umsatzsteuer iHv TEUR 800 in Rechnung gestellt wurde. Die Zahlung der in der Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer erfolgte nach § 215 Abs 4 BAO durch Überrechnung des der P KG daraus zustehenden Vorsteuerabzugs auf das Abgabekonto der R GmbH.

Am 20.8.2010 wurde über das Vermögen der R GmbH das Konkursverfahren eröffnet. Der vom Insolvenzgericht bestellte Masseverwalter machte von seinem in § 21 Abs 1 IO verankerten Recht Gebrauch, vom Generalunternehmervertrag mit der P KG zurückzutreten. Daher unterblieb die weitere Werksausführung und führte gemäß § 16 Abs 1 UStG zu einer entsprechenden Berichtigung der in der Anrechnungsrechnung vom 3.7.2010 ausgewiesenen Umsatzsteuer. Für die R GmbH ergab sich daher gegenüber dem Finanzamt ein Anspruch auf Rückzahlung der Umsatzsteuer. Gleichzeitig wurden vom Finanzamt der P KG eine Vorsteuerberichtigung iHv TEUR 800 mit Bescheid vorgeschrieben.

Die P KG macht nun gegenüber dem Masseverwalter der R GmbH mit Klage geltend, dass die Masse durch die von ihr vereinnahmte Umsatzsteuerrückvergütung grundlos bereichert sei. Es würde einen unerträglichen Wertungswiderspruch bedeuten, wenn die Masse den durch den Vertragsrücktritt erlangten Umsatzsteuerbetrag vereinnahmen und behalten dürfe, sie hingegen auf die Insolvenzquote verwiesen bliebe. Dazu beruft sie sich auf eine Judikatur des VwGH, nach der die Vorsteuerberichtigung auslösende Sachverhalt nicht schon bedingt zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung, sondern erst danach durch den Rücktritt des Masseverwalters vom Vertrag ausgelöst werde, weswegen das Steuerguthaben des Schuldners einen nicht mit Insolvenzforderungen aufrechenbaren Anspruch der Masse begründet.

Fragen:

- a) In welchen Fällen spricht man von einer grundlosen Bereicherung der Masse? Stellen Ansprüche aus einer grundlosen Bereicherung der Masse Masseforderungen oder Insolvenzforderungen dar?

- b) Wie beurteilen Sie die Rechtsansicht, dass ein durch einen Vertragsrücktritt nach § 21 IO entstehendes Umsatzsteuerguthaben der Schuldnerin zu einer rechtsgrundlosen Bereicherung der Masse führt?
- c) Ändert der Umstand, dass vor Konkurseröffnung die Umsatzsteuerschuld der R GmbH durch Überrechnung des Vorsteuerguthabens der P KG entrichtet wurde, etwas an der Beurteilung?
- d) Wird die P KG mit ihrer Klage durchdringen?